

Notariat II Ravensburg

Rudolfstrasse 22 ♦ 88214 Ravensburg
Tel.: 0751 / 8061022 ♦ Fax: 0751 / 8061029



Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags
der Firma

Arkade-Pauline 13 GmbH

mit dem Sitz in Ravensburg

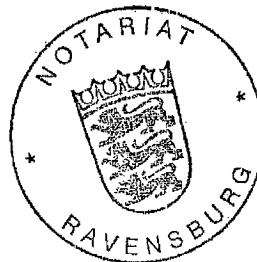
Bescheinigung nach § 54 Abs.2 S.1 GmbHG

Ich, der Notarvertreter bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Firma Arkade-Pauline 13 GmbH mit dem Sitz in Ravensburg mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 04.03.2009 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Ravensburg, den 04.03.2009

Notarvertreter

Huber
als Vertreter des Notars Hans-Ludwig Hermann



gespeichert: "GMBH"

Der

Verein ARKADE eV mit Sitz in Ravensburg, vertreten durch den Vorsitzenden

und der

Verein PAULINE 13 eV mit Sitz in Friedrichshafen, vertreten durch den Vorsitzenden

schließen nachfolgenden

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma "Arkade-Pauline 13 GmbH".
2. Sie hat ihren Sitz in Ravensburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages und endet am 31.12.1993.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Betreuung und Versorgung psychisch kranker und psychisch behinderter Personen.
2. Die Gesellschaft unterhält und fördert hierzu insbesondere geeignete Einrichtungen und Hilfsdienste, z.B. den Psychosozialen Dienst, nämlich die Betreuung Schwerbehinderter gem. § 31 Abs 2 Satz 3 Schwerbehindertengesetz; den Intergrationsdienst, nämlich die Eingliederung Arbeitsloser in das Berufsleben sowie die Tagesklinik für psychisch Kranke in Friedrichshafen. Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege an.
3. Die Gesellschaft ist auf Dauer angelegt.
4. Die Gesellschaft strebt den Aufbau von Kooperationen im osteuropäischen Raum an mit dem Ziel, dort soziale und berufliche Hilfesysteme für kranke und behinderte Menschen zu entwickeln und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrer Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Es muß an einen freien, als gemeinnützig anerkannten Träger oder eine Organisation übergehen, welche Zwecke im Sinne des Abs 1 verfolgt wie z.B. Pauline 13 eV Friedrichshafen oder Arkada eV, Ravensburg. Der Beschluß betreffend den eventuellen Vermögensübergang bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.750,00 Euro
(i.W. siebenundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).

§ 5 Leistung der Einlagen; Nachschußpflicht

1. Die Einlagen der Gesellschafter sind bar zu erbringen und sind sofort in voller Höhe fällig.

2. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Die Nachschußpflicht ist auf einen Betrag von insgesamt Euro 12.500 je Gesellschafter beschränkt.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

7 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.
3. Der Geschäftsführer darf folgende Geschäfte nur mit Einwilligung der Gesellschafter vornehmen: a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen; b) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie entsprechenden Verpflichtungsgeschäften; c) die Bestimmung des Abschlussprüfers.
4. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit der Trägergesellschaft Psychiatrie gGmbH, Sitz Ravensburg, -eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 552002- befreit.

§ 8 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus einem Vertreter des Sozialdezernats des Landratsamts Ravensburg, einem Vertreter des Sozialdezernats des Landratsamts Bodenseekreis sowie einem Vertreter der Krankenhausleitung des psychiatrischen Landeskrankenhauses Weissenau besteht.
2. Die entsendenden Institutionen achten auf Kontinuität in der Person des jeweiligen Vertreters.
3. Der Beirat kann sowohl von den Gesellschaftern als auch vom Geschäftsführer einberufen werden; der Beirat kann auch den Geschäftsführer beauftragen, eine Versammlung der Gesellschafter einzuberufen. Der Beirat ist zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung einzuberufen. Für die Ladung gelten die Bestimmungen über die Ladung der Gesellschafter entsprechend.
4. Die Beiräte haben die Aufgabe, die Gesellschaft bei der Planung und Durchführung ihrer Tätigkeit zu beraten. Sie haben weiter die Aufgabe, in Konfliktfällen innerhalb und außerhalb der Gesellschaft zu vermitteln. Schließlich nehmen die Beiräte auch die Funktion einer Schlichtungsstelle wahr.
5. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
6. Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Tatsächliche Auslagen für die Beiratstätigkeit werden von der Gesellschaft erstattet.
7. Eine Haftung der Beiräte für die Folgen ihrer Ratschläge und Empfehlungen ist ausgeschlossen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch ~~schriftliche oder fernkopierte Abstimmungen~~ gefaßt; wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlußfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen getroffene Beschlüsse werden vom Geschäftsführer schriftlich festgehalten und allen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

3. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:

- a) Auflösung der Gesellschaft,
- b) Erhöhung des Stammkapitals,
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

4. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder eine sonstige mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.

5. Eine Anfechtungsklage muß innerhalb von 2 Monaten nach der Beschlußfassung - im Fall des Abs. 1 Satz 2 nach Zugang des Einschreibens - erhoben werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen finden im Bereich des Landkreises Ravensburg oder des Bodenseekreises statt.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung mitzuteilen.

3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer.

4. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlußfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung des Geschäftsführers sowie über die Wahl des Abschlußprüfers.

6. Soweit nicht über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter eine Abschrift zu übersenden.

§ 11 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.

§ 12 Jahresabschluß und Verwendung des Ergebnisses

1. Der Jahresabschluß und der Lagebericht ist vom Geschäftsführer in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Geschäftsführer seine Vorschläge zur Rücklagenbildung oder - Auflösung berücksichtigen.
2. Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluß, den Lagebericht und einen etwaigen Prüfbericht unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen und die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 13 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

Die Gesellschaft kann beschließen, daß die Gesellschafter aus jeweils eigenen Mitteln Sach- und Arbeitsleistungen für die Gesellschaft gegen Kostenersatz erbringen.

§ 14 Schlichtungsstelle

1. Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges eine Schlichtungsstelle.
2. Schlichter sind die Mitglieder des Beirats. Der Vertreter des psychiatrischen Landeskrankenhauses nimmt die Funktion des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle ein.
3. Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind im übrigen die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden. Der Schlichterspruch wird nur auf Antrag einer Partei niedergelegt. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichtes erforderlich ist, ist das Landgericht Ravensburg ausschließlich zuständig.

§ 15 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wird bis zur Höhe von 5.000,00 DM von der Gesellschaft übernommen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

....., den.....

.....
(Vorsitzender von Arkade eV)

.....
(Vorsitzender von Pauline 13 eV)

Ravensburg, den 04.03.2009

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Heiner Huber
Notarvertreter